Eingetragen in das Vereinsregister am 11. April 1984 unter Nr.428

(von Kannen)

Satzung für den Verein:
St. Johanni-Schützenbruderschaft-Bösensell e.V.

§ 1 Der Verein führt den Namen St. Johanni-Schützenbruderschaft Bösensell e.V.
Sitz des Vereins ist 4403 Senden-Bösensell.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Inhalt.

a) Ziele der Bruderschaft sind:

a1) Brauchtums- und Heimatpflege im Sinne einer Schützenbruderschaftlichen-Vereinigung.

a2) Durchführung von Schützenfesten.

a3) Veranstaltung von nicht kommerziellen Schießwettbewerben und Pflege der Beziehungen zu anderen Schützenbruderschaften und Schützenvereinen.

a4) Der Zusammenschluß aller Bösenseller Bürger zu einer Gemeinschaft mit dem Ziel, das Leben des Ortsteiles Bösensell durch ein gutes Miteinander aller positiven Kräfte zu fördern und Not und Schaden von ihm zu wenden.

a5) Patron der Bruderschaft ist der heilige Johannes der Täufer. Die Bruderschaft gehört zu den katholischen Gemeinschaften und Vereinen der Pfarrei St. Johannes. Sie ist jedoch völlig offen auch für alle nichtkatholischen Einwohner von Bösensell.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder männliche Erwachsene sein, der im Ortsteil Bösensell der Gemeinde Senden, bzw. in der Kirchengemeinde St. Johannes Bösensell, seit mindestens einem Jahr ansässig oder beschäftigt ist, oder bei Erlass der Satzung bereits Mitglied der Bruderschaft ist.

b) Ausnahmen können bei einstimmigen Beschluß des Vorstandes zugelassen werden.

c) Wer Mitglied werden möchte, meldet sich bei einem Vorstandsmitglied an. Bei der jeweils nächsten Sitzung legen dann

die Vorstandsmitglieder die Namen der Neuaufzunehmenden dem Vorstand vor. Hat der Vorstand gegen die Aufnahme nichts einzuwenden, so werden die Namen in das Mitgliederregister eingetragen. Über Einwendungen gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden. Dabei ist stets darauf zu achten, ob in der Person des Antragstellers wichtige Gründe vorliegen, die dem Ansehen der Bruderschaft schaden können.

d) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht zahlt, oder der Vorstand seinen Ausschluß beschließt. § 3c gilt entsprechend. Mit dem Ende der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche an den Verein oder an das Vereinsvermögen.

e) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,-- DM pro Jahr. Der Jahresbeitrag kann durch die Generalversammlung neu festgesetzt werden.

§ 4 Organe der Bruderschaft

a) Vorstand

b) Festvorstand

c) Generalversammlung

§ 5 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

a1) dem Vorsitzenden
a2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
a3) dem Schriftführer
a4) dessen Stellvertreter
a5) dem Kassierer
a6) dessen Stellvertreter
a7) dem jeweilichem kath. Pfarrer von St. Johannes Bösensell als Präses

b) Nur der Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Schriftführer sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können die Bruderschaft nur gemeinsam vertreten, wobei es ausreichend ist, wenn zwei von ihnen die notwendigen Erklärungen abgeben.

c) Der Vorsitzender leitet die jeweilichen Versammlungen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und des Schriftverkehrs.
Der Kassierer führt das Mitgliedsverzeichnis und die Kassenbücher.

d) Der Vorsitzender beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

e) Der Vorstand beschließt die Einberufung der Generalversammlung.

f) Der jeweilige König und der Oberst als Sprecher der Chargen sind zu allen Sitzungen des Vorstandes zu laden und nehmen mit beratender Stimme teil.

g) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit und der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit haben die Stimmen des Königs und des Oberst nicht nur beratende, sondern mitentscheidendes Gewicht. Sollte dann noch keine Mehrheit vorliegen ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Wahl des Vorstandes.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präses, der geborenes Mitglied ist, erfolgt durch die Generalversammlung In jedem Jahr scheiden ein direktes und ein stellvertetendes Vorstandsmitglied aus. Sie werden durch Neuwahl ersetzt, wobei Wiederwahl möglich ist.

§ 7 Der Festvorstand

Zum Festvorstand gehören der Vorstand und folgende Chargen:

a) der Oberst
b) der Major
c) der Hauptmann
d) der Leutnant
e) der Feldwebel
f) zwei Königsadjudanten
g) drei Fahnenoffiziere
h) ein Sanitäter
i) ein Ordonnanzoffizier

Die Mitglieder des Festvorstandes werden alljährlich von der Genearlversammlung gewählt.

§ 8 Die Generalversammlung

a) Die Generalversammlung wird rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.
b) Sie wählt den Vorstand, den Festvorstand sowie zwei Rechnungsprüfer.
c) Bei allgemeinem Interesse wird über Anträge aus der Generalversammlung abgestimmt.
d) Beschlüsse der Generalversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
e) Es ist Pflicht aller Mitglieder auf Einheit und Gemeinschaft innerhalb der Bruderschaft bedacht zu sein. Sollte ein ernsthafter Streit unter Mitgliedern entstehen, so wählt die Generalversammlung ein Gremium von 5 Mitgliedern, die den Fall zu schlichten suchen.

§ 9 Die Auflösung der Bruderschaft kann nur mit der $^{2}/_{3}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden.
In diesem Falle soll das Vermögen, das nicht veräußert werden darf, von der kath. Kirchengemeinde St. Johannes Bösensell verwaltet werden.

§ 10 Die Schützenbruderschaft feiert in jedem Sommer ein Schützenfest. Den Zeitpunkt des Festes sowie das Programm beschließt die Generalversammlung. Wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen, soll es der 1. Sonntag im Juli sein.

§ 11 Ein Neumitglied kann sich erst nach einjähriger Mitgliedschaft am Vogelschießen beteiligen.
Der König erhält seine Würde durch den erfolgreichen Schuß. Sollte das Schützenfest einmal nicht gefeiert werden, so bleibt der König bis ein neuer König ordnungsgemäß proklamiert ist. Sollte ein amtierender König sterben oder sein Amt nicht wahrnehmen können, so fällt die Königswürde auf seinen Vorgänger zurück. Jeder Schützenkönig stiftet für die Schützenkette ein Silberschild.

Vorstehende Satzung wurde heute, am 11. Dezember 1983, einstimmig von der Generalversammlung beschlossen und vom Vorstand unterschrieben.

Vorsitzender Heinrich Schulze Kremer
Senden-Bösensell, Brock 15 ..... Heinrich Schulze Kremer

Stellv. Vorsitzender Heinrich Frandrup
Senden-Bösensell, Weseler Straße 4 ..... Heinrich Frandrup

Schriftführer Albert Klabautschke
Senden-Bösensell, Alvingheide 133. ..... Albert Klabautschke

Stellv. Schriftführer Josef Vedder
Senden-Bösensell, Havixbecker Str. 21 ..... Josef Vedder

Kassierer Bernhard Erfmann
Senden-Bösensell, Roxeler Straße 14 ..... Bernhard Erfmann

Stellv. Kassierer Josef Leifken
Senden-Bösensell, Bahnhofstraße 43 ..... Josef Leifken

Senden-Bösensell, den 17. Dezember 1983.

SIEGEL DER PFARRKIRCHE IN BÖSENSELL

Wilhelm Geier, Pfr.